

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 32/13 B

L 31 R 616/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 150/09 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Nach den Angaben des Klägers hat das LSG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 29.11.2012 über "die Rechtmäßigkeit der rückwirkenden Rückforderung einer Witwenrente wegen des gleichzeitigen Bezuges einer Verletztenrente" entschieden.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 31.1.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine grundsätzliche Bedeutung ordnungsgemäß dargelegt noch eine Divergenz hinreichend bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Er trägt vor, es stelle sich "die Frage nach der Anwendung des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X"; der "Frage der Anwendung auf den vorliegenden Rechtsfall (komme) grundsätzliche Bedeutung für die gesamt(e) Rechtsanwendung im Bereich der Sozialverwaltung" zu, zumal in Rechtsprechung und Literatur Streit darüber bestehe, welche Anforderungen an die Kenntnis der Behörde gestellt würden, welche Qualität der Kenntnis vorliegen und in welcher Person diese erfüllt sein müsse. Es sei anzunehmen, dass es eine Vielzahl von Fällen gebe, in denen Rentenversicherungsträger der Länder Kenntnis von Umständen hätten, welche für die Rückforderung von Leistungen der DRV Bund entscheidend seien; auch "Fälle umgekehrter Kenntnis" seien denkbar.



- 7 Es kann hier offenbleiben, ob damit hinreichend konkrete Rechtsfragen iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet sind (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 16.4.2013 - B 5 R 42/13 B - BeckRS 2013, 68715 RdNr 8 mwN*). Denn jedenfalls hat der Kläger die Klärungsfähigkeit dieser Fragen in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht aufgezeigt. Es fehlen jegliche Angaben zu dem insoweit vom LSG festgestellten Sachverhalt; die wenigen vom Kläger selbst mitgeteilten Umstände (*vgl Beschwerdebegründung S 2, 3. Abs: "Zwar hat der Kläger bei der Beantragung der Witwenrente im Jahre 1994 nicht angegeben; bei der Beantragung seiner Regelaltersrente zwei Jahre zuvor, ist diese Tatsache der Rentenversicherungsträgerin jedoch ordnungsgemäß mitgeteilt worden."*) versetzen den Senat nicht in die Lage, die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen im vorliegenden Rechtsstreit zu beurteilen. Unklar ist bereits, auf welcher Grundlage der Kläger "Witwenrente" bezog, bei welchen Rentenversicherungsträgern er wann welche Angaben machte und wie das Verwaltungsverfahren zur Rückforderung dieser Rente in zeitlicher Hinsicht ablief. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich diese Informationen aus den Akten selbst zusammenzusuchen, sondern Aufgabe der Beschwerdebegründung, den maßgeblichen Sachverhalt in nachvollziehbarer Weise wiederzugeben (*vgl zB Senatsbeschluss vom 29.5.2013 - B 13 R 469/12 B - BeckRS 2013, 69967 RdNr 8; BSG Beschluss vom 25.4.2013 - B 5 R 94/13 B - BeckRS 2013, 69453 RdNr 10*). Im Übrigen ist auch die Klärungsbedürftigkeit der genannten Fragen nicht ausreichend aufgezeigt.
- 8 2. Der Kläger hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Hierfür ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 10 Zur Divergenz trägt der Kläger lediglich vor, das angefochtene Urteil des LSG habe hinsichtlich der Kenntnis der Beklagten auf das erstinstanzliche Urteil verwiesen, das wiederum die Auffassung zu vertreten scheine, die Frist des § 45 Abs 4 S 2 SGB X sei keine Handlungsfrist, sondern eine Entscheidungsfrist. Das BSG ("*BSG 65, 221*") vertrete diese Rechtsprechung jedoch ebenso wie das BVerwG nicht. Mit diesem äußerst knappen Vorbringen ist weder ein dem LSG-Urteil zugrunde liegender Rechtssatz noch ein hiervon abweichender Rechtssatz aus einer



BSG-Entscheidung wiedergegeben noch nachvollziehbar erläutert, dass das Urteil des LSG auf der behaupteten Abweichung beruhe.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

